

**Bundesanstalt für Arbeit****Landesarbeitsamt
Niedersachsen-Bremen**

lc2 - 5161.3 -

Hannover, den 30.05.2000

ERLAUBNIS**zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**WTA Wiegmann-Team-Arbeit GmbH
Nelkenstr. 52**

26121 Oldenburg

vertreten durch

den Geschäftsführer
Heino Bruns

die ab 24.07.1997 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet** verlängert.

Im Auftrag


Teltge

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden. (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -).

Diese Urkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.